

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zweijähriger Leistungsvertrag 2018 - 2019 mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG); Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz

1. Die Vorlage im Überblick

Mit vorliegendem Geschäft wird dem Stadtrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 5 890 750.00 für den Zeitraum 2018 – 2019 für die Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) vorgelegt.

Die vertraglichen Abgeltungen an die VBG sind seit 2014 nicht mehr zum kantonalen Lastenausgleich zugelassen. Sie sind im Produktgruppenbudget der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Jugendamt (PG330100) 2018 berücksichtigt.

Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institution. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Muster-Leistungsvertrag gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031). Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine solche freihändige Vergabe ist zulässig, wenn eine Aufgabe auf eine nicht gewinnstrebige juristische Person übertragen wird (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a UeR), was vorliegend der Fall ist.

2. Zum Leistungsvertrag mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)

Die Stadt Bern schliesst seit dem Jahr 1999 teils einjährige, teils mehrjährige Leistungsverträge mit der VBG ab. Die entsprechenden Finanzkredite wurden in den Volksabstimmungen 1998, 2002 und 2006 mit grossem Mehr genehmigt. Für die Jahre 2010 bis 2015 wurden einjährige Laufzeiten des Leistungsvertrags vereinbart, denn es waren interne Reorganisationen zu bewältigen, es bestanden Unsicherheiten bezüglich der Zulassung zum kantonalen Lastenausgleich und schliesslich waren bedeutende Sparbemühungen umzusetzen. Diese Herausforderungen sind nun bewältigt und die VBG steht finanziell gesund und organisatorisch gefestigt da. Für die Jahre 2016 und 2017 wurde ein zweijähriger Leistungsvertrag abgeschlossen. Der dafür notwendige Verpflichtungskredit wurde vom Stadtrat mit grossem Mehr verabschiedet. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Im vorliegenden Vortrag an den Stadtrat geht es um den Verpflichtungskredit für den Leistungsvertrag mit der VBG für die Jahre 2018 - 2019.

Im Grundlagenpapier zur Gemeinwesenarbeit der VBG und des Jugendamts der Stadt Bern vom 23. Juni 2015 wurden die vier Leistungsgruppen Quartierarbeit, Quartierzentren, Quartiertreffs und spezielle Projekte definiert:

- Quartierarbeit: Die nicht primär an eine Liegenschaft gebundene Quartierarbeit wurde gestärkt. Neu ist die VBG präsent in der Aaregg (Stadtteil II), rund um den Randweg in der Lorraine (Stadtteil V), im Stöckacker und im Kleefeld (Stadtteil VI). Als logistische Basis der Quartierarbeit dienen dabei die Quartierbüros im Quartiertreff Aaregg, in der Ludothek an der Lorrainestrasse, im Stöckacker-Schulhaus und im Begegnungszentrum Biengut.
- Quartierzentren: Dank erfolgreich umgesetzter Sparanstrengungen und einem guten Rechnungsabschluss der VBG konnten überfällige Renovations- und Auffrischungsarbeiten in den Quartierzentren Tscharnergut, Wylerruus, Villa Stucki und Untermatt realisiert werden.
- Quartiertreffs: Die Stadt Bern verfügt nach wie vor über eine Vielzahl von Quartiertreffs, die durch freiwillig Engagierte betrieben werden. Der Verein Quartiertreff Burgfeld, welcher das ehemalige Gemeindehaus Burgfeld als Quartiertreff betreibt, wird neu von der VBG unterstützt. Das Gemeindehaus Burgfeld wurde bis 2016 von der reformierten Kirche und der Stadt gemeinsam geführt. Mit der Übernahme des Gebäudes im Baurecht durch die Stadt und dem Umbau in eine Quartierschule eröffnet sich die Chance, Schule und Quartiertreff in einem Pioniervorhaben gemeinsam zu betreiben.
- Spezielle Projekte: Die Quartierarbeit der VBG zeichnet sich einerseits durch eine breite Vernetzung in den Stadtteilen und andererseits durch einen auf Partizipation und Aktivierung ausgerichteten Umgang mit freiwillig Engagierten aus. Diese Qualitäten der Gemeinwesenarbeit werden zunehmend wahrgenommen, was zu einer steigenden Nachfrage für die Dienstleistungen der VBG führt. Aktuell bestehen Kooperationen mit dem Gesundheitsdienst (primano Frühförderung Quartiervernetzung), mit dem Alters- und Versicherungsamt (SociusBern, Zuhause in der Nachbarschaft), mit dem Kompetenzzentrum Arbeit (Motivationssemester SemoPlus2), mit dem Kompetenzzentrum Integration (Begleitung des freiwilligen Engagements rund um die Kollektivunterkünfte Viktoria und Ziegler), mit dem Schulamt (Quartierschule Burgfeld) und mit einer gemischten Trägerschaft aus Schulamt, Gesundheitsdienst und Jugendamt (Bildungslandschaft Bern West). Die obigen Projekte werden alle durch Drittmittel mitfinanziert.

Eine besondere Herausforderung für die Gemeinwesenarbeit ist der teilweise bereits realisierte oder geplante Rückzug der reformierten Kirche aus den Kirchgemeindehäusern. Die Kirchgemeindehäuser stellen eine nicht unerhebliche Raumressource für einen Teil der Quartierbevölkerung dar. Teilweise sind sie gemessen am heutigen Bedarf an Soziokultur und Gemeinwesenarbeit eher überdimensioniert. Die VBG ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt an verschiedenen Standorten involviert, um den aktuellen Bedarf zu ermitteln und Lösungen für eine angemessene Versorgung der Quartierbevölkerung sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadtbevölkerung, der zunehmenden Verdichtung und dem Abbau in der kirchlichen Gemeinwesenarbeit ist in den kommenden Jahren mit Mehrkosten zulasten der Stadt zu rechnen. Ein Teil davon ist mit der oben erwähnten Stärkung der Quartierarbeit berücksichtigt. Für die Mieten der neuen Quartierbüros in den Stadtteilen II, V und VI ist eine Erhöhung der Abgeltung um Fr. 70 000.00 vorgesehen (im Produktgruppenbudget 2018, Vorlage an den Stadtrat vom 17. Mai 2017, enthalten).

Weiter sind im Leistungsvertrag VBG neu die folgenden Angebote berücksichtigt:

- Aufgrund des grossen Erfolgs im Stadtteil VI wurde das Projekt femmesTische auf den Stadtteil V ausgedehnt. FemmesTische sind ein lizenziertes nationales, mehrfach preisgekröntes Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramm. Es erreicht besonders Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und ermöglicht ihnen, sich zu Fragen rund um Erziehung, Lebensalltag und Gesundheit auseinanderzusetzen. Die femmesTische sollen ab 2018 zur Hälfte aus Drittmitteln finanziert werden. Zusätzliche Abgeltung gemäss Produktgruppenbudget 2018: Fr. 10 000.00.

- Das seit bald 20 Jahren bestehende Nähatelier für Migrantinnen (www.naehatelier-migrantinnen.ch) ist eine geschätzte Dienstleistung für die Berner Bevölkerung. Es trägt zur Integration von erwerbslosen Personen bei. Für viele Migrantinnen bietet das Nähatelier eine erste Gelegenheit, ausserhäusliche Kontakte zu anderen Frauen zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen, Deutsch zu sprechen und sich gegenseitig zu stützen. Bisher wurde das Nähatelier zu fast 90 % aus Drittmitteln und erwirtschafteten Mitteln finanziert. Dies bedingt einen erheblichen jährlichen Aufwand für das Fundraising und hat den gravierenden Nachteil, dass die Atelierleiterin immer nur mit befristeten Verträgen hat angestellt werden können. Ab 2018 wird ein Finanzierungsmix aus 40 % Abgeltung aus dem Leistungsvertrag der VBG mit der Stadt, 40 % Drittmitteln und 20 % Erlösen angepeilt. Zusätzliche Abgeltung gemäss Produktegruppenbudget 2018: Fr. 20 000.00.
- Die VBG übernimmt per 1. Januar 2018 den Schreibdienst, welcher seit über zehn Jahren von benevol Bern geführt wird. Menschen mit mangelnden Deutschkenntnissen bekommen im Schreibdienst Unterstützung von Freiwilligen beim Schreiben von Briefen, dem Ausfüllen von Formularen und Gesuchen. Der Schreibdienst findet einmal pro Woche in den Räumlichkeiten des Berner Generationenhauses statt und wird stark nachgefragt. Die Leitung des Schreibdienstes stellt sicher, dass die richtigen Freiwilligen gewonnen werden, leitet diese an, steht für schwierige Aufgaben parat und gewährleistet eine Koordination. Synergien mit dem Schreibdienst Bern West werden geprüft. An der Finanzierung beteiligen sich die röm.-kath. Kirche und die Burgergemeinde Bern. Zusätzliche Abgeltung (nicht im Produktegruppenbudget 2018 enthalten): Fr. 15 000.00.

3. Verpflichtungskreditsumme

Die Verpflichtungskreditsumme beträgt pro Jahr Fr. 2 945 375.00, für die Jahre 2018 und 2019 total somit Fr. 5 890 750.00. Der Betrag von Fr. 2 945 375.00 ist (mit Ausnahme von Fr. 15 000.00 für den Schreibdienst) im Produktegruppenbudget 2018 enthalten.

Der Verpflichtungskredit für den Leistungsvertrag mit der VBG unterliegt gemäss Artikel 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, welche die Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2018 - 2019 er-bringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 5 890 750.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 2 945 375.00 für die Jahre 2018 und 2019 (jeweils zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten) zulasten der Laufenden Rechnung P330260/Konto 3650316 ausbezahlt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 6. September 2017

Der Gemeinderat

Beilage:

Leistungsvertrag 2018 - 2019 mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit VBG (inkl. Anhänge)

Leistungsvertrag 2018- 2019

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, Postfach 3368, 3001 Bern

und

der **Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)**, handelnd durch den Vorstand, vertreten durch Herrn Bruno Müller, Präsident, Bollwerk 39, 3011 Bern

betreffend

Gemeinwesenarbeit

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- die Artikel 27 und Artikel 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten der VBG vom 22. November 1999;
- das Frühförderungskonzept primano der Stadt Bern / Regelangebot ab 2013 vom Juli 2012.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und den Preis der Leistungen, welche die VBG für die Stadt im Bereich der Gemeinwesenarbeit erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der VBG.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Zweck und Tätigkeitsbereich der VBG

¹ Die Leistungen der VBG bilden innerhalb der NSB-Produktegruppe „Kinder- und Jugendförderung, Gemeinwesenarbeit“ des Jugendamtes der Stadt Bern einen wichtigen Teil des Produkts „Gemeinwesenarbeit und Fachstellen“.

² Sie richten sich dementsprechend nach folgenden für diese NSB-Produktegruppe festgelegten Zielen:

- a. Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden sozialraum- und bedarfsorientiert weiter entwickelt.
- b. Mit Gemeinwesenarbeit, in Quartierzentren und durch die Arbeit von Fachstellen wird Partizipation, Integration und Lebensqualität in den Stadtteilen gefördert. Die Teilhabe am Gemeinwesen wird auch in schwierigen Lebenslagen ermöglicht.

³ Ergänzend werden folgende sozialpolitischen Ziele verfolgt:

- a. Aufbau und Stärkung der nachbarschaftlichen sowie quartier- und stadtteilbezogenen sozialen Netzwerke von Personen, Gruppen und Organisationen.
- b. Förderung der interdisziplinären und zielgruppenübergreifenden Zusammenarbeit sowie Ressourcenmobilisierung zu Gunsten von mehr Lebensqualität in den Quartieren und Unterstützung einer nachhaltigen Quartierentwicklung.
- c. Erhalten und erweitern von Identifikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bewohner und Bewohnerinnen in den Quartieren. Verbesserung materieller, immaterieller und infrastruktureller Bedingungen in benachteiligten Quartieren unter Berücksichtigung der bestehenden Vereine und Initiativgruppen.
- d. Ermöglichen von Begegnungsorten in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten um Austausch, zivilgesellschaftliches Engagement und Informationsvermittlung zu erleichtern.
- e. Förderung des freiwilligen Engagements und der Selbstorganisation für lebendige Quartiere, guten sozialen Zusammenhalt und funktionierende Nachbarschaften.
- f. Integration von benachteiligten, isolierten und erwerbslosen Personen und Gruppen.
- g. Förderung des Zusammenlebens hinsichtlich einer transkulturellen Gesellschaft.
- h. Förderung der non-formalen und informellen Bildung sowie des Zusammenspiels von formaler und non-formaler Bildung.

Die von der VBG geführten oder begleiteten Angebote und Projekte orientieren sich primär an der Lebenswelt der Menschen, ihren Bedürfnissen, Themen und ihrer Verankerung im Quartier/Stadtteil und Stadtgebiet.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die VBG erbringt für die Stadt folgende Leistungen und orientiert sich dabei am Grundlagenpapier zur Gemeinwesenarbeit der VBG und des Jugendamts der Stadt Bern vom 23.06.2015 (Anhang 2) und an den folgenden strategischen Leitlinien:

- Die Quartierarbeit ergänzt und unterstützt das freiwillige Engagement dort mit professionellem Know-how, wo entsprechender Bedarf nachgewiesen vorhanden ist.

- Die Quartierzentren mit professionellen Mitarbeitenden sind primär dort zu betreiben, wo aufgrund der sozio-ökonomischen Indikatoren davon auszugehen ist, dass sich die Quartierbevölkerung schlecht selbst organisieren kann.
- Die Quartiertreffs sollen - unabhängig von sozio-ökonomischen Kriterien - dort betrieben werden, wo sie weitgehend durch freiwilliges Engagement getragen werden.
- Die speziellen Projekte sollen einen Mehrwert für das Gemeinwesen generieren und die Stärken der Gemeinwesenarbeit (Sozialraum -, Ressourcen- und Lebensweltorientierung) zum Tragen bringen.

² Die Leistungen der VBG werden in folgende fünf Leistungsgruppen aufgeteilt:

1. Quartierarbeit:

Emanzipatorische Zusammenarbeit mit Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern und relevanten Akteuren mittels Sozialraumanalysen, professionellem Projektmanagement, Empowerment, intermediärer Arbeit, Ressourcenerschliessung, Förderung von Nachbarschaften und Unterstützung der Integration ins Quartier sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Aufbauen, pflegen und stärken von sozialraumbezogenen Netzwerken in den Stadtteilen II, III, IV, V und VI sowie das Leiten von regelmässigen Treffen der sozialraumbezogen arbeitenden Fachpersonen in den Stadtteilen.

2. Quartierzentren

Professionelles Betreiben von Quartierzentren für alle Altersgruppen in Zusammenarbeit mit Vereinen, lokal aktiven Gruppen und freiwillig Engagierten und Jugendlichen in Ausbildung mittels Treffpunktangeboten, Raum- und Materialvermietungen, Informationsvermittlung und Triage, soziokulturellen Veranstaltungen und quartierorientierten Dienstleistungen, Netzwerkarbeit, sozialer Integration, Einrichtung, Begleitung und Führung von Einsatzplätzen für erwerbslose und sozialhilfebeziehende Personen sowie zentrumsspezifische Angebote.

3. Quartiertreffs

Unterstützung von stationären und mobilen Quartiertreffs, welche aufgrund einer Initiative aus der Quartierbevölkerung eröffnet, betrieben oder umgenutzt werden und als Kristallisationspunkt für zivilgesellschaftliches Engagement und freiwilliges Engagement zu einem lebendigen Gemeinwesen beitragen. Die Unterstützung erfolgt über einen Beitrag an Miet- und/oder Betriebskosten sowie – je nach Bedarf – administrativer Unterstützung und einem Beratungsangebot für die freiwillig Engagierten.

4. Spezielle Aufträge und Projekte

Zusätzlich zu den Projekten der Quartierarbeit kann die VBG weitere sozialraumorientierte Projekte lancieren, mittragen oder im Auftragsverhältnis übernehmen.

5. Führung der Geschäftsstelle und der VBG-Mitarbeitenden, Co-Leitung der Quartierzentren in Kooperation mit den Trägervereinen, Fachberatung für Mitgliedervereine, Behörden und Institutionen, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Projekten, Öffentlichkeitsarbeit.

³ Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den im Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Zweckbindung

Die VBG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Projekte der Quartierarbeit werden im Rahmen jährlicher Workshops in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geplant und ausgewertet. Die VBG richtet sich dabei nach dem gemeinsam mit dem Jugendamt ausgearbeiteten Auswertungs- und Planungsraster.

² Die VBG gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit den im jeweiligen Einzugs- und Fachgebiet tätigen Organisationen. Dazu gehören insbesondere: Quartierkommissionen, Kirchen, Organisationen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, das städtische Jugendamt, das städtische Kompetenzzentrum Arbeit, das städtische Kompetenzzentrum Integration, Partizipationsorgane, Quartiervereine und -leiste, andere beteiligte Verwaltungsstellen, private Hilfswerke, Fachstellen im Migrationsbereich und weitere für die Gemeinwesenarbeit relevante Stellen.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die VBG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Die VBG und die Mitglieder, welche eine Abgeltung aus diesem Leistungsvertrag erhalten, erwirken im laufenden Jahr Drittmittel in der Höhe von 60 Prozent im Verhältnis zu den Mitteln, welche die VBG aus diesem Leistungsvertrag für die Leistungsgruppe 2 und 3 erhält. Zu diesen Drittmitteln zählen namentlich:

- Beiträge Gemeinde (Konto 3401) sofern nicht aus diesem Leistungsvertrag und sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Kanton (Konto 3402) sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Bund (Konto 3403) sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Mitgliederbeiträge (Konto 3405)
- Mieterfranken (Konto 3406)
- Spenden (Konto 3408)
- Ertrag aus Vermietungen (Konto 3500)
- Ertrag aus Werkstätten (Konto 3505) abzüglich Materialaufwand Werkstätten
- Ertrag aus Verkauf Tageskarten (Konto 3507) abzüglich Einkauf Tageskarten
- Ertrag aus Gastrobetrieben (Konto 3509) abzüglich Materialeinkauf Gastrobetrieb
- Ertrag aus Kursen (Konto 3520)
- Ertrag aus Projekten (Konto 3530)
- Übrige Erträge (Konto 3600).

³ Erreicht die VBG den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung für die Leistungsgruppe 2 berechtigt.

Art. 8 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die VBG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁵ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren

⁵ KDSG; BSG 152.0424

sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die VBG ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁶ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 9 Trägervereine von Quartierzentren und Quartiertreffs, Projektunterstützung durch die VBG

¹ Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung von Trägerschaften durch die VBG ist:

- a. Mitgliedschaft der Trägerschaft bei der Dachorganisation;
- b. Anerkennung der Vorgaben dieses Vertrags;
- c. Angemessene Eigenleistung gemäss Statuten und Beschlüssen der VBG-Organe;
- d. Funktionierende Organe (Vorstand, Betriebsgruppen) oder die Absicht zu deren (Wieder)-Aufbau innert 12 Monaten;

² Für die Anerkennung und Unterstützung von neuen Quartiertreffs gelten die im Leitfaden „Antrag um finanzielle Unterstützung für einen Quartiertreff“ der VBG vom 01.04.2015 definierten Anforderungen.

³ Projektbezogene finanzielle Unterstützung für nicht institutionell organisierte Gruppen von Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern ist möglich. Voraussetzungen sind ein von den zuständigen Organen der VBG bewilligtes Konzept, eine definierte begrenzte Dauer des Projekts und die Zustimmung des Jugendamts.

⁴ Die VBG richtet sich bei der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse nach Vertragsmustern die gemeinsam mit dem Jugendamt ausgearbeitet werden.

⁵ Bei der Vermietung von Räumlichkeiten richten sich die Trägervereine nach Grundsätzen, die vom Vorstand VBG in Absprache mit dem Jugendamt verabschiedet werden.

Art. 10 Besondere Themenschwerpunkte und Projekte

¹ Die VBG überprüft und konkretisiert die Instrumente zur Förderung des freiwilligen Engagements auf der Basis des Grundlagenpapiers gemäss Anhang 2 und unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen.

² Der in den reformierten Kirchgemeinden stattfindende Strukturdialog führt zu einem teilweisen Rückzug der kirchlichen Gemeinwesenarbeit in bestimmten Quartieren und Siedlungen. Das Jugendamt und die VBG prüfen, ob und wie auf allfällig entstehende Versorgungslücken reagiert werden soll und sie legen gemeinsam Massnahmen fest.

³ Das Projekt „Socius Bern: Zuhause in der Nachbarschaft“ ist eine Co-Produktion des Alters- und Versicherungsamts der Stadt Bern und der VBG mit einer Mitfinanzierung der Age-Stiftung. Die VBG bringt ihr Know-how bezüglich Quartierverbundenheit, Aktivierung von freiwilligem Engagement und Stärkung der Selbstorganisation im Rahmen der Gesamt- und Teilprojektleitung ein. Die VBG engagiert sich zudem in der Evaluation und, je nach Ergebnis der Evaluation, bei der nachhaltigen Sicherung.

⁶ StGB; SR 311.026

⁴ Projektleitung der Bildungslandschaft Bern West, einem Pilotprojekt des Jugendamts, des Schulamts, des Gesundheitsdienstes und der VBG mit Beteiligung der Jacobs Foundation: Die Bildungslandschaft wird durch eine Mitarbeiterin der VBG koordiniert. Die VBG engagiert sich zudem in der Evaluation und, je nach Ergebnis der Evaluation, bei der nachhaltigen Sicherung des Modells Bildungslandschaft.

⁵ Das Gemeindehaus Burgfeld wird in eine Quartierschule umgenutzt. Die Quartierbevölkerung soll weiterhin die Möglichkeit haben, einen Teil der Räumlichkeiten zu nutzen. Die VBG begleitet den Verein Burgfeld Treff und nach Bedarf weitere Interessierte in diesem Wandel und bei der Etablierung einer guten Kooperation mit der Schule.

⁶ Im Kontext der aktuellen Situation der gestiegenen Zahl von Geflüchteten übernimmt die VBG an ausgewählten Standorten die Koordination der Freiwilligenarbeit oder sie unterstützt Freiwillige bei der Koordination. Dies erfolgt in enger Absprache mit dem Jugendamt und dem Kompetenzzentrum Integration sowie den Initiativen und Organisationen vor Ort. Im Hinblick auf die aufgenommenen Geflüchteten unterstützt die VBG Aktivitäten zur sozialen Integration auf der Quartiersebene. Die Auftragsklärung richtet sich nach Kapitel 4.5 des Grundlagenpapiers.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die VBG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Die VBG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten der VBG wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Die VBG garantiert den Arbeitnehmenden gemäss Gesamtarbeitsvertrag vom 9. Januar 2007 im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.

³ Sofern der VBG ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

⁴ Die VBG fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals, insbesondere die Qualifikation der Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

⁵ Die von der VBG durchgeführten Mitarbeitendengespräche erfüllen folgende Minimalstandards: Schriftliche Dokumentation der Beurteilungsgespräche und der getroffenen Vereinbarungen, jährlicher Turnus, Beurteilung durch den oder die Linien-Vorgesetzten oder -Vorgesetzte.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Die VBG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Die VBG kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die VBG trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Die VBG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für die Jahre 2018 und 2019 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 2 945 375.00. Ein allfälliger Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten wird im gleichen Umfang wie beim städtischen Personal zusätzlich ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus, erstmals am 10. Januar und dann jeweils auf den Ersten des Monats.

Die Globalsumme verteilt sich **2018 und 2019** auf folgende Leistungsgruppen:

Leistungsgruppen	Abgeltung total Fr. 2'945 375.00 (plus allfällige Teuerung)
1. Quartierarbeit	Fr. 1 178 750.00
2. Quartierzentren mit professionellen Mitarbeitenden, Informationsvermittlung in den Quartierzentren, Förderung des freiwilligen Engagements	Fr. 898 750.00
3. Unterstützen von mit freiwilligem Engagement betriebenen Quartiertreffs	Fr. 212 000.00
4. Spezielle Projekte und Aufträge	Fr. 263 000.00
5. Führung der Geschäftsstelle, Fachberatung und -entwicklung, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Öffentlichkeitsarbeit	Fr. 392 875.00

⁴ Damit die strategischen Leitlinien gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Vertrags eingehalten werden können, kann die VBG bis zu 15% von der Aufteilung der Globalsumme auf die einzelnen Leistungsbereiche 1 bis 5 abweichen. Die Veränderungen sind jährlich zu den vereinbarten Eingabefristen zu begründen. Bei Konflikten zwischen den Vertragspartnern wird das Verfahren gemäss Artikel 26 angewandt.

⁵ Im Rahmen des Budgetverfahrens erhalten die zuständigen Organe der Stadt Kenntnis über die Verteilung auf die Leistungsgruppen und Trägerschaften.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der VBG.

Art. 18 Information

Die Stadt informiert die VBG über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 19 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die VBG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern⁹.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz und wendet sich für Auskünfte und Einsicht in Unterlagen an die zuständige Stelle der VBG.

³ Die VBG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 21 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 22 Buchführungspflicht

¹ Die VBG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁰ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 30. April unterbreitet die VBG der Stadt das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. April des Folgejahres unterbreitet die VBG der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle. In der Jahresrechnung sind insbesondere die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen sowie Zusammenzüge, die Auskunft geben über

⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁰ OR; SR 220

- die eingesetzten Mittel pro Sachkonto (Kostenarten);
- die eingesetzten Mittel für die Geschäftsstelle VBG (Hilfskostenstelle);
- die eingesetzten Mittel pro Mitgliederverein, bzw. pro Quartierzentrum, Quartiertreff, Quartierarbeitsteam und für spezielle Projekte (Kostenstellen);
- die eingesetzten Mittel pro Stadtteil;
- die eingesetzten Mittel pro Leistungsgruppe gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Leistungsvertrags.

⁴ Bis spätestens 31. Mai des Folgejahres weist die VBG der Stadt die Erreichung des in Artikel 7, Absatz 2 vereinbarten Eigenfinanzierungsgrads in den Leistungsgruppen 2 und 3 nach.

⁵ Die VBG stellt sicher, dass die Mitgliedervereine, bei welchen professionelles Personal der VBG beschäftigt ist, eine einheitliche Buchführung gemäss vereinbartem Kontenplan erstellen. In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 23 Jährliche Berichterstattung

¹ Die VBG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

² Die VBG erhebt die Ist-Werte gemäss Sollwerte/Indikatoren im Anhang 1 und reicht sie zu den im Anhang 1 festgelegten Terminen beim Jugendamt ein. Die Auswertung der Jahreszielvereinbarungen mit den Trägerschaften wird bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht. Die VBG stellt die Berichterstattung zur Leistungsgruppe 4 Quartierkoordination primano-Frühförderung gemäss Anhang 1 zu den festgelegten Terminen sowohl dem Gesundheitsdienst als auch dem Jugendamt der Stadt Bern zu.

³ Die VBG schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Sollwerte/Indikatoren nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 24 Statistiken

Die VBG erhebt folgende Statistiken und reicht diese bis jeweils Ende Januar des Folgejahres beim Jugendamt ein:

- a. Arbeitszeiterfassung aller Mitarbeitenden des Vereins inklusive Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten
- b. Benutzende pro Quartierzentrum
- c. Benutzende pro Quartiertreff
- d. Anzahl laufende Projekte der Quartierarbeit in Stadtteil, Quartier, Siedlung oder kleinerem Perimeter gemäss Projektraster für Schwerpunktprojekte und Grundlagen Planungs- und Auswertungszyklus VBG.
- e. Freiwilliges Engagement: Vorstands- und Projektarbeit von freiwillig Engagierten ist in Stunden auszuweisen. Die Erfassung des freiwilligen Engagements erfolgt gemäss dem vom Vorstand VBG am 30.04.2014 verabschiedeten Dokument „Freiwilliges Engagement in DOK, TOJ und VBG“.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Die VBG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet die VBG der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die VBG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die VBG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die VBG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die VBG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die VBG von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹²) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

¹¹ VRPG; BSG 155.21

¹² ZGB; SR 210

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

² Die VBG nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhänge

Die Anhänge 1-2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Anhang 1: Leistungsgruppen VBG 2018-2019

Anhang 2: Grundlagenpapier zur Gemeinwesenarbeit der VBG und des Jugendamts der Stadt Bern vom 23.06.2015

Bern,

VBG
Der Präsident

Bruno Müller

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss xxxxxxxxxxxxxxxx vom xxxxxxxxxx